

Wortlaut der *Erklärung auf der Rechnung* im Rahmen des Abkommens der EU mit Chile:

**Deutsche Fassung**

(Zeitraum: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_(<sup>1</sup>))

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers ...(<sup>2</sup>)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ...(<sup>3</sup>) sind.

.....  
(Ort und Datum(<sup>4</sup>))

.....  
(Name und Unterschrift des Ausführers(<sup>5</sup>))

**Englische Fassung**

(Period: from \_\_\_\_\_ to \_\_\_\_\_(<sup>1</sup>))

The exporter of the products covered by this document (Exporter reference No ...(<sup>2</sup>)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin(<sup>3</sup>).

.....  
(Place and date(<sup>4</sup>))

.....  
(Name and signature of the exporter(<sup>5</sup>))

**Spanische Fassung**

(Período: de \_\_\_\_\_ a \_\_\_\_\_(<sup>1</sup>))

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (número de referencia del exportador ...(<sup>2</sup>)) declara que, salvo clara indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...(<sup>3</sup>).

.....  
(Lugar y fecha(<sup>4</sup>))

.....  
(Nombre y firma del exportador(<sup>5</sup>))

- (1) Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne von Artikel 3.17 Absatz 5 Buchstabe b dieses Abkommens ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Erklärung zum Ursprung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einführen des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist eine Angabe der Geltungsdauer nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.
- (2) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Europäischen Union handelt es sich dabei um die Nummer, die dem betreffenden Ausführer im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union erteilt wurde. Für Ausführer aus Chile handelt es sich dabei um die Nummer, die dem betreffenden Ausführer im Einklang mit den in Chile geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erteilt wurde. Falls dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, darf dieses Feld frei gelassen werden.
- (3) Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses an: Chile oder Europäische Union (EU). Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne von Artikel 3.29 dieses Abkommens, so muss der Ausführer diese Erzeugnisse auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar durch die Kurzbezeichnung „CM“ anzeigen.
- (4) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- (5) In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.